

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 116

Gründungssperre für Reise- und Versandbuchhandlungen

Nach § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers an:

§ 1

Bis zum 30. September 1939 ist es untersagt:

1. neue Unternehmungen zu errichten, die den Verkauf von Schrifttum an die Öffentlichkeit überwiegend durch Versand (Versandbuchhandlungen) oder durch reisende Vertreter (Reisebuchhandlungen) betreiben,
2. in sonstigen buchhändlerischen Betrieben eine unter Ziffer 1 genannte Tätigkeit aufzunehmen.

§ 2

Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zulässig.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1936

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
i. V.: Wis mann

Amtliche Bekanntmachung Nr. 117

Gemeinsame Anordnung der Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und der Reichspressekammer

betreffend die Neuregelung des Ein- und Ausfuhrverfahrens für Gegenstände des Buch- und Zeitschriftenhandels im Verkehr mit der Sowjet-Union

Auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordnen wir hiermit nach Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers an:

In der letzten Zeit aufgetretene technische Schwierigkeiten im Verkehr mit der Sowjet-Union haben für die Gegenstände des Buch- und Zeitschriftenhandels eine Neuregelung des Ein- und Ausfuhrverfahrens notwendig gemacht. Die entsprechenden Richtlinien sind in einem

„Merkblatt über die Neuregelung des Ein- und Ausfuhrverfahrens für Gegenstände des Buch- und Zeitschriftenhandels im Verkehr mit der Sowjet-Union“

zusammengefaßt, das den beteiligten Buch- und Zeitschriftenverlegern bzw. -händlern von der Geschäftsstelle des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler, Leipzig, auf Verlangen übersandt wird.

Jeder Buch- und Zeitschriftenverleger bzw. -händler ist verpflichtet, sich an die Richtlinien dieses Merkblattes zu halten.

Berlin, den 22. Oktober 1936

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
i. V.: Wis mann

Der Präsident der Reichspressekammer
A mann